



COM(2022) 142
COM(2022) 143

Paket zur Kreislaufwirtschaft

Nachhaltige Produkte zur Norm machen

Zusammenfassung

Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte

- Im Vorschlag wurden wesentliche Verbesserungen hin zu einer nachhaltigen Produktgestaltung gesetzt. Da konkrete Produktmerkmale erst festgelegt werden, ist noch **keine abschließende Bewertung** möglich.
- Es muss darauf geachtet werden, dass **Produkte** durch ökologische Verbesserungen **nicht deutlich teurer werden**.
- Die **Anpassung** anderer EU-Richtlinien, insbesondere zum Warenkauf und Verbandsklage, ist für einen langfristigen Erfolg **notwendig**.
- Viele Kann-Bestimmungen verwässern leider den ambitionierten Entwurf. Es braucht deutlich **mehr verpflichtende Anforderungen**.
- Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wird begrüßt, es wird dadurch aber ein **erhöhter Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen** erwartet.
- Es braucht ein **Mindestmaß an verpflichtenden Leistungs- UND Informationsanforderungen**. Priorität haben Leistungsparameter, davon ist Haltbarkeit das wichtigste Merkmal.
- Die Ausweitung der Informationen für Konsument:innen werden begrüßt. **Informationen** müssen – auch im Fernabsatz – **vor Kauf gut sichtbar** zur Verfügung stehen.
- Im **Produktpass** soll die **soziale Nachhaltigkeit** berücksichtigt werden.
- Eine **Priorisierung der Produktgruppen** ist rasch umzusetzen.
- Selbstregulierungsmaßnahmen werden kritisch gesehen, **verbindlichen regulatorischen Regelungen** ist daher unbedingt **Vorrang** zu geben.
- Es braucht eine Verankerung des **Verbots der Zerstörung unverkaufter Ware** in der Verordnung, eine reine Informationspflicht ist zu wenig.
- Die Marktüberwachung benötigt einen **massiven Ausbau physischer Produktüberprüfungen** und Mindestvorgaben der Kommission.

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel

- Um die Nutzungsdauern von Gütern zu verlängern, muss parallel zu den im Kreislaufwirtschaftspaket vorgesehenen Neuerungen ein **nachhaltigeres europäisches Gewährleistungsrecht** geschaffen werden, das eine Orientierung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen hin zu **technisch möglichen Mindestproduktlebensdauern und längeren Software-Aktualisierungsverpflichtungen** vorsieht.
- Herstellerhaltbarkeitsgarantien müssen **unionsweit zwingend kostenlos** sein.
- Die vorgesehene **Negativinformationspflicht** ist das zentrale Element, um Anreizwirkungen für Hersteller:innen und Verbraucher:innen zu schaffen. Sie sollte daher **nicht auf energiebetriebene Waren beschränkt werden**.
- Verbraucher:innen benötigen leicht überblickbare Informationen über die jedenfalls erwartbare **Mindestlebensdauer eines Produkts** und ihre damit verbundenen Ansprüche.
- Die **neuen Gebote und Verbote** in der **Werbung mit Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln** sowie das Aufgreifen der Problematik zur **frühzeitigen Obsoleszenz** sind – im Interesse der Konsument:innen – **notwendig und unverzichtbar**. Es ist davon auszugehen, dass aus Sicht nachhaltig handelnder Unternehmen ein Interesse besteht, dass umweltbezogene Aussagen nicht durch „Greenwashing“ an Glaubwürdigkeit einbüßen.
- Ergänzungen sind nötig, um den Schutz vor unlauterer Geschäftspraktik in der Praxis wirksam und durchsetzbar zu machen. Dazu gehört zB die Klarstellung, dass die **„allgemeine Umweltaussage“ nicht nur Werbung in Textform** erfasst. Ebenso müssen auch allgemeine Aussagen über soziale Auswirkungen („fair produziert“) reguliert werden. Die Täuschungsanfälligkeit ist hier ebenso hoch wie bei Umweltaussagen.

Die Position der AK

Kreislaufwirtschaftspaket im Allgemeinen

Eine Transformation des Konsums hin zu längeren Nutzungsdauern unter gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für europäische Verbraucher:innen ist unverzichtbar für Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz. Die österreichische Arbeiterkammer (AK) begrüßt daher die Vorschläge des Ende März 2022 veröffentlichten Kreislaufwirtschaftspakets und möchte mit einigen Anmerkungen zur Nachbesserung ermutigen, diesen ambitionierten Vorstoß effektiver zu gestalten.

Lange Nutzungsdauern sind ein wesentlicher Eckpfeiler, um konsuminduzierte CO₂-Belastungen zu verringern, wie [Studien](#) immer wieder zeigen. Konsument:innen sind durch ihre Handlungsweisen ein Teil der Lösung, tragen aber nicht die gesamte Verantwortung. In erster Linie liegt es an den Herstellern, nachhaltige Produkte anzubieten, die insbesondere langlebig und reparierfähig sind. Erst in weiterer Folge sollen transparente und einfache Informationen dazu dienen, Konsument:innen bei der Wahl von nachhaltigen Produkten zu unterstützen. Wichtig ist dabei, dass Konsument:innen nicht von grün gefärbten Marketingstrategien in die Irre geführt werden.

Der Weg zur Kreislaufwirtschaft muss auch sozial und gerecht gestaltet werden. Der Zugang zu langlebigen und reparierfähigen Produkten darf keine soziale Frage sein – gerade Haushalte mit geringem Einkommen sind davon abhängig, Geräte lange nutzen und reparieren zu können. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ökologischen Verbesserungen der Produkte keine ökonomischen Nachteile für Konsument:innen bedeuten.

Damit es nicht zu ökologischen Rebound-Effekten kommt, indem sich bspw. das Konsumniveau weiter erhöht, muss ein Diskurs über die Konsumweisen und den Lebensstandard und dessen soziale Verteilung geführt werden. Das oberste Einkommensdezil verbraucht [4x mehr CO₂](#) als das unterste Einkommensdezil. Dennoch gilt die Lebensweise von reichen

Haushalten für viele in der Bevölkerung als gesellschaftlich erstrebenswert. Im Sinne eines „guten Lebens für alle“ muss über eine gerechte Verteilung auch von Konsum diskutiert und entsprechende Maßnahmen zur Erreichung gesetzt werden. Dazu benötigt es neben (nationalen) Maßnahmen (bspw. eine gerechtere Vermögensverteilung) zum Beispiel auch Ansätze im Bildungsbereich. Medien und die öffentliche Hand spielen eine wichtige Rolle zur Vermittlung ökologischer Konsumweisen.

Im vorliegenden Papier legt die AK ihre Position zu den folgenden im Kreislaufwirtschaftspaket enthaltenen Initiativen der Kommission dar:

[Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte](#) (COM (2022) 142)

[Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel](#) (COM (2022) 143)

Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte

Nachhaltige Produkthanforderungen sind bei Konsument:innen ein großes Thema. Eine [Studie der AK](#) zur Nutzung von Haushaltsgroßgeräten zeigt bspw., dass Lebensdauer, Reparierbarkeit und Qualität einen großen Stellenwert bei den Befragten haben, gleichzeitig bestehen jedoch Probleme zB beim Reparieren aufgrund der Nicht-Reparierbarkeit der Geräte. Konsumpolitische Maßnahmen wie Informationen über die Lebensdauer des Produktes, eine fünfjährige gesetzliche Garantie, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Information über die Reparierbarkeit werden von den befragten Konsument:innen als wichtigste Maßnahmen in Bezug auf nachhaltige Produktpolitik erachtet.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Ökodesign-Verordnung wurden aus Sicht der AK wesentliche Verbesserungsschritte hin zu einer nachhaltigen Produktgestaltung gelegt. Da es sich hier jedoch um eine Rahmen-Verordnung handelt und konkrete

Produktmerkmale zT erst in den delegierten Rechtsakten ersichtlich werden, ist eine abschließende Bewertung noch schwierig zu treffen. Um einen möglichst großen Effekt mit dieser Verordnung zu erzielen, bedarf es einer Anpassung verwandter Richtlinien und Verordnungen. Nur in Verbindung mit entsprechenden rechtlichen Ansprüchen – insbesondere im Gewährleistungsrecht ([RL Warenkauf 2019/771](#)) – und der Möglichkeit der Beschreibung des Klageweges für Verbraucherorganisationen ([RL Verbandsklage 2020/1828](#)) hat die Ökodesign-Verordnung langfristig Erfolg.

Ausweitung der Produktgruppen (Art 1)

Nicht nur energierelevante, sondern auch andere Produkte haben teils einen hohen ökologischen Fußabdruck. Das Wirtschaftssystem ist darauf ausgelegt, dass ein hoher Warenumschlag stattfindet. Viele Produkte werden als kurzlebige Saisonartikel produziert, die rasch außer Mode kommen und ausgetauscht werden sollen. Um Nutzungsdauern zu erhöhen, sollten daher möglichst viele Produkte langlebig und reparierfähig gestaltet werden. Die AK begrüßt die potenzielle Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle physischen Waren.

Delegierte Rechtsakte (Art 4)

Die Umsetzung mittels delegierter Rechtsakte wird unter dem Aspekt der raschen Umsetzbarkeit zur Kenntnis genommen, allerdings wird dieses Instrument aus demokratiepolitischer Sicht kritisch gesehen. Mit der Übertragung der Befugnis an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen kommt dieser eine entscheidende Rolle zu. Auf der anderen Seite bleibt unklar und vage, in welchem Ausmaß das Ökodesign-Forum (Art 17) in alle Prozesse, insbesondere der Erarbeitung der Anforderungen, eingebunden wird. Es wäre daher überlegenswert, statt delegierten Rechtsakten die Anwendung von Durchführungsrechtsakten zu wählen.

Ökodesign-Anforderungen (Art 5)

Positiv wird erachtet, dass nunmehr nicht nur die Energieeffizienz im Fokus steht, sondern weitere Anforderungen wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit etc im Vergleich zur Richtlinie 2009/125/EG eine deutliche Aufwertung erhalten haben. In der Ausarbeitung der produktspezifischen Anforderungen ist jedoch darauf zu achten, dass möglichst viele dieser angeführten Kriterien Berücksichtigung finden. Jeder produktgruppenspezifische delegierte Rechtsakt sollte in jedem Fall verpflichtend ein Mindestmaß an Leistungs- UND Informationsanforderungen

umfassen, der Vorschlag einer Kann-Bestimmung (Art 5 Abs 3) wird als unzureichend erachtet. Es darf auch kein gegenseitiges Ausschlussprinzip von Leistungs- oder Informationskriterien geben (vgl ErwGr 23).

- Leistungskriterien haben Priorität, da sie die Umweltwirkungen des Produkts direkt beeinflussen. Haltbarkeit hat dabei Vorrang vor Reparierbarkeit.
- Informationen ÜBER Leistungskriterien sind in weiterer Folge wichtig, damit Konsument:innen aus dem bestehenden Marktangebot vergleichen können und eine fundierte Kaufentscheidung treffen können.

Horizontale Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt, um möglichst schnell einfache Umweltmaßnahmen zu setzen. Eine rasche Implementierung horizontaler Maßnahmen ist daher erforderlich:

- Die AK sieht eine rasche Verankerung verpflichtender Mindestverfügbarkeiten für kostenlose Software-Aktualisierungen als eine der wesentlichsten horizontalen Maßnahmen an. Durch die Zunahme intelligenter Produkte wird befürchtet, dass sich die Dauer der Funktionsfähigkeit massiv verkürzt. Eine [Studie der AK zu Haushaltsgroßgeräten zeigt](#), dass ein herkömmlicher Staubsauger in der Regel 15,1 Jahre, ein Staubsaugerroboter hingegen nur mehr 11,4 Jahre genutzt wird. Die Funktionsfähigkeit intelligenter Produkte ist stark von der Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen abhängig.
- Als weitere wichtige Maßnahme werden verpflichtende Informationen zu Ansprüchen der Konsument:innen in Bezug auf die Produktlebensdauer gesehen – dies umfasst die Information zu gesetzlicher Gewährleistung, zu gesetzlich verpflichtenden Software-Aktualisierungen und Reparaturinformationen als Mindestmaß und zusätzlich Informationen über das (Nicht-)Vorhandensein von Haltbarkeitsgarantien. In dieser Hinsicht sollten die Optionen innerhalb der Ökodesign-Verordnung, auch Hersteller zu verpflichten, genutzt werden (siehe Art 7, Art 14). Diese Maßnahme würde einerseits transparente Informationen für Konsument:innen garantieren und andererseits den Wettbewerb zwischen Unternehmen zur Gestaltung haltbarer Produkte anregen.

Weitere Möglichkeiten horizontaler Maßnahmen wäre die Verpflichtung der Öffnung von Produkten mit herkömmlichen Werkzeug sowie die allgemeine Zurverfügungstellung von Reparaturanleitungen.

Nachhaltiger Konsum darf keine soziale Frage sein (Art 5 Abs 5). Jede Person hat das Recht auf Zugang zu qualitativ hochwertigen Produkten, diese dürfen nicht zwangsweise teurer sein als minderwertigere Produkte. Daher wird hervorgehoben, dass es durch ökologische Verbesserungen nicht zu einer Preisspirale nach oben kommen darf. Einerseits wird davon ausgegangen, dass bestimmte qualitative Verbesserungen, zB der Einsatz von hochwertigeren Einzelkomponenten, nicht zwangsweise teurer ist und es daher zu keiner generellen Preiserhöhung kommt. Andererseits ist gerade bei teureren Geräten die Kostentransparenz va in Bezug auf die gesamte Lebensdauer essenziell. Wenn ein Gerät um 200 Euro nur 2 Jahre hält, ein Produkt der gleichen Kategorie 500 Euro kostet, aber dafür 7 Jahre hält, dann ist das Preis-Leistungs-Verhältnis bei letzterem besser. Dafür braucht es jedoch entsprechende verpflichtende Informationen an die Konsument:innen über eine garantierte Lebensdauer der Hersteller (siehe Art 7).

Leistungsanforderungen (Art 6)

Die Leistungsanforderungen sind ein wesentlicher Eckpfeiler, wenn es darum geht, Produkte langlebiger und insgesamt nachhaltiger zu gestalten. Die Hersteller haben dabei die größte Verantwortung hinsichtlich des Produktdesigns. In der Verordnung muss daher sichergestellt werden, dass in jedem delegierten Rechtsakt ein Mindestmaß an verpflichtenden Leistungsparametern festgelegt wird.

Langlebige und reparierbare Produkte stellen eine lange Nutzungsdauer sicher und sind auch Voraussetzung für Wiederverwendung. Haltbarkeit der Produkte ist daher hinsichtlich der in Anhang I definierten Leistungsparameter als Merkmal mit höchster Priorität zu sehen. Dazu sollten spezifische Mindestlebensdauern je nach Produktkategorie festgelegt werden. Für eine effektive Einhaltung dieser Kriterien sollten diese Mindestlebensdauern mit den Fristen der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Warenkauf-Richtlinie in Einklang gebracht werden, um Konsument:innen bei Nicht-Konformität Rechtsanspruch zu gewähren.

Hinsichtlich Reparierbarkeit, das als weiteres wichtiges Kriterium erachtet wird, soll sichergestellt werden, dass auch Konsument:innen in der Lage sind, die Geräte zu öffnen und zu reparieren, dh Reparatur- und Wartungsanleitungen sollen neben unabhängigen Reparaturdienstleistern auch Konsument:innen zur Verfügung gestellt werden.

Ein wesentliches Element der Produktparameter (Anhang I) stellt aus Sicht der AK die Standardisierung von Bauteilen dar. In den letzten Jahren zeigte sich, dass Hersteller immer stärker auf markeneigene Bauteile setzen. Dadurch wurde ein Austausch von

Einzelkomponenten erschwert: Ersatzteile sind oft teuer und nach kurzer Zeit nicht mehr verfügbar, auch der Aufbau eines Ersatzteillagers ist damit sehr aufwändig und komplex geworden. Durch eine Standardisierung wird eine Reparatur für Konsument:innen wieder einfacher und leistbarer.

Informationsanforderungen (Art 7)

Information wird als wichtig erachtet, damit Konsument:innen einen Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation leisten und wissensbasierte nachhaltige Kaufentscheidungen treffen können. Die umfassenden Möglichkeiten von Informationsanforderungen werden daher begrüßt. Informationen müssen dabei nachvollziehbar, verständlich, transparent und einfach zugänglich sein. Weiters sollten sie hierarchisch aufgebaut sein: Zum einen braucht es sofort erkennbare, reduzierte Informationen, welche die Vergleichbarkeit zwischen Produkten ermöglichen. Dies kann zB die Leistungsklasse oder ein Label (Art 14) sein. Zum anderen benötigen Konsument:innen (aber auch andere Akteur:innen) weitergehende, detaillierte Informationen über die gesamte Wertschöpfungskette, wofür sich der Produktpass eignet.

Reduzierte Informationen sollen Konsument:innen helfen, die nachhaltige Qualität der Produkte (insbesondere von Haltbarkeit und Reparierbarkeit) beim Kaufvorgang einschätzen zu können. Preise können innerhalb einer Produktgruppe stark variieren – zB streckt sich die Preisspanne bei Waschmaschinen von ca 250 Euro bis 1.500 Euro – der Preis ist aber oft kein Indikator für Leistung. Um zu verhindern, dass Konsument:innen nach den billigsten Produkten greifen, benötigen sie beim Kaufvorgang verpflichtende Informationen über Leistungskriterien. Nur mit diesem Wissen können Konsument:innen valide Einschätzungen zum Preis-Leistungsverhältnis (zB höherer Anschaffungspreis aber lange Lebensdauer durch Haltbarkeitsgarantie und leichte Reparierbarkeit) treffen und nur so wird sichergestellt, dass neben dem Preis noch andere Kriterien zur Entscheidung herangezogen werden. Insbesondere Konsument:innen mit geringen finanziellen Ressourcen profitieren von einer langen Lebensdauer und hohen Reparierbarkeit, gleichzeitig müssen sie aufgrund finanzieller Engpässe oft zu billigen (und oftmals schlechten) Alternativen greifen.

Die AK fordert daher: Die Kriterien in Abs 2 lit b Ziff i müssen somit verpflichtend den Produkten beigefügt werden UND sie müssen zum Zeitpunkt des Kaufes (auch im Fernabsatz) gut wahrnehmbar und dürfen nicht versteckt sein. Daher sind die in Absatz 6 angegebenen Anforderungen ebenso als Muss-Bestimmung zu setzen. Informationen, die allein in der

Bedienungsanleitung und/oder Webseite sichtbar sind, erscheinen als unzureichend. Aus Sicht der AK sollten die Informationen verpflichtend auf dem Produkt und/oder der Verpackung (sowie beim Kaufvorgang im Fernabsatz) abgebildet werden. Die Festlegung von Leistungsklassen (Abs 4) werden im Sinne der Verständlichkeit von Information und der Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsperformance als positiv bewertet und sind möglichst umfassend einzusetzen. In der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher:innen werden Händler verpflichtet, bestimmte Informationen (zB zur Haltbarkeitsgarantie) weiterzugeben. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Informationen auch der Hersteller zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund sollten Muss-Bestimmungen in der Ökodesign-Verordnung festgelegt werden, um die Kohärenz zwischen den beiden hier behandelten Rechtsakten zu gewährleisten.

Produktpass (Art 8)

Die Einführung eines Produktpasses mit zielgruppenspezifischen Informationen wird als positiv erachtet. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Informationen nachvollziehbar, verständlich und transparent sind (siehe Art 7).

Der Fokus der Ökodesign-Verordnung liegt auf ökologischen Verbesserungen von Produkten, dennoch darf der soziale Aspekt bei der Herstellung der Güter nicht komplett außer Acht gelassen werden. Der Produktpass würde sich gut eignen, die gesamte Nachhaltigkeit – also auch die soziale – abzubilden. Daher wird vorgeschlagen, dass verpflichtende Informationen über soziale Nachhaltigkeit an dieser Stelle den Konsument:innen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Etikett (Art 14)

Etiketten, die reduzierte Informationen – zB Leistungsklassen hinsichtlich der Produktparameter – abbilden, werden prinzipiell begrüßt. Ein Etikett muss leicht erfassbar sein und darf nicht überladen werden. Unklar bleibt in der Verordnung noch die Ausgestaltung der Etiketten. Einfach verständliche Etiketten sind bspw Wort-Bildkombinationen oder Symbole ähnlich den Energieeffizienzlabels. Inhalt und Layout der Etiketten sollen in der Verordnung und nicht erst in den delegierten Rechtsakten festgelegt werden, um einen einheitlichen Auftritt und Wiedererkennungswert zu gewährleisten. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass das Etikett beim Kaufvorgang (inkl Fernabsatz) an für Konsument:innen sichtbarer Stelle platziert wird. Hinsichtlich der Art und Weise der Konsumenteninformation soll Konsistenz

zwischen den beiden hier behandelten Rechtsakten sichergestellt werden.

Priorisierung (Art 16)

Angesichts der Klimakrise und des hohen Ressourcenverbrauchs durch Konsumgüter ist eine rasche Umsetzung der Verordnung sowie die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte unbedingt erforderlich. Um dies zu gewährleisten, benötigt es adäquate finanzielle und personelle Ressourcen auf allen Ebenen – wie bspw Auswahl der prioritären Produktgruppen, Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte, Erarbeitung horizontaler Maßnahmen, Marktüberwachung. Dabei steht eine umgehende Priorisierung einzelner Produktgruppen im Vordergrund. Unklar und damit vage bleibt aber, mit welchen Methoden die Umweltwirkungen gemessen und verglichen werden (Abs 1 lit c).

Ökodesign-Forum (Art 17)

Das Ausmaß der Mitgestaltung sowie die Art und Weise der Einbindung des Ökodesign-Forums bleibt unklar. Das Ökodesign-Forum soll eine bedeutende Funktion im Erarbeitungs-, Umsetzungs- und Kontrollprozess haben. In diesem Sinne muss die Rolle des Forums noch klarer definiert werden. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass das Forum möglichst zu Beginn der Prozesse eingesetzt wird (zB bei Selbstregulierungsmaßnahmen).

Selbstregulierung (Art 18)

Aus konsumentenpolitischer Perspektive werden Selbstregulierungsmaßnahmen kritisch gesehen. Erfahrungen mit freiwilligen Maßnahmen zeigen keinen Vorteil. Im Gegenteil wird eine Gefahr der Unterwanderung von strengeren Ökodesign-Anforderung gesehen, indem Unternehmen (schwächere) Kriterien selbst festlegen. Verbindlichen regulatorischen Regelungen ist daher unbedingt Vorrang zu geben.

Die in Anhang VII Absatz 6 festgelegte unabhängige Prüfung wird kritisch betrachtet. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Prüfung von einer unabhängigen Stelle erfolgt, die auch von unabhängiger Seite nominiert worden ist. Eine Einbindung des Ökodesign-Forums sollte dabei in Erwägung gezogen werden.

Zerstörung unverkaufter Waren (Art 20)

Positiv bewertet wird, dass es erste Ansätze gibt, welche die Zerstörung unverkaufter Waren reduzieren sollen. Es wird jedoch befürchtet, dass die alleinige

Veröffentlichung der Anzahl (Abs 1 lit a) und der Gründe (Abs 1 lit b) zu keiner Verhaltensänderung der Hersteller bzw. Händler führt. Im Gegenteil zeigt sich leider, dass unverkaufte Produkte zB dazu verwendet werden, [Recyclingquoten zu schönen](#). Die AK fordert daher, in der Verordnung ein Verbot der Zerstörung unverkaufter Ware und Zuführung dieser Produkte zu Sekundärmärkten zu erlassen und dies nicht (Abs 3) in die Zukunft zu verschieben. Ein Verstoß gegen das Verbot muss empfindliche Sanktionen nach sich ziehen und streng überprüft werden. Diese Maßnahmen werden jedoch in der Verordnung vermisst. Ebenso muss der Umgehungsgefahr (zB Ausfuhr der unverkauften Ware aus der Union) mit Maßnahmen entgegengewirkt werden. Unklar, weil zu vage, bleibt auch die Definition „erhebliche Umweltauswirkungen“. Es ist weiters nicht nachvollziehbar, weswegen KMU vom Verbot ausgenommen sind.

Marktüberwachung (Art 59ff)

Ohne laufende und umfangreiche Kontrolle besteht die Gefahr der Unterwanderung der Ökodesign-Anforderungen. Dies hätte negative Auswirkungen auf Konsument:innen, die Produkte im guten Glauben der Umweltschonung kaufen. Sie werden in die Irre geführt und verlieren langfristig das Vertrauen in nachhaltige Produkte. Umwelt und Klima werden durch nicht-konforme Produkte stärker belastet. Das österreichische Marktüberwachungsprogramm der Jahre 2015, 2017 und 2019 zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderung fokussiert vorwiegend auf die Einhaltung administrativer Kriterien, nur im Verdachtsfall wurden physische Prüfungen vorgenommen. Das [Europäische Parlament](#) schätzt, dass 10-25 % aller Produkte nicht den Richtlinienanforderungen entsprechen.

Die AK sieht positive Schritte in der Stärkung der Marktüberwachung. Einen bedeutenden Stellenwert effizienter Marktüberwachung hat die physische Produktüberprüfung zur Einhaltung der Konformität. Es bleibt aber in der Verordnung unklar, ob es sich um rein administrative oder um physische Kontrollen handelt. Letztere müssen massiv ausgebaut werden, weswegen die AK fordert, in der Verordnung Mindestvorgaben hinsichtlich der Anzahl der Kontrollen (Art 60) vorzunehmen und nicht erst mittels delegierter Rechtsakte. Die Anzahl der überprüften Produkte soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Marktangebot (zB ein bestimmter Prozentsatz) stehen. Auch horizontale Maßnahmen sollen auf die Einhaltung der Kriterien stichprobenmäßig überprüft werden. Der Umgang mit Produkten im Fernabsatz hinsichtlich Marktüberwachung ist noch unklar, dieser Punkt sollte noch spezifiziert werden. Die Strafhöhe bei Verstößen darf dabei nicht den Mitgliedsstaaten

überlassen werden, die Kommission sollte hier Mindeststrafen festlegen.

Für Konsument:innen und Verbraucherorganisationen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um bei Verdacht auf Verstöße auf einer EU-weiten Plattform zu melden, wie zB auf der Plattform [„Trop vite usé“](#). Konsumentenschutzorganisationen und Marktüberwachungsbehörden können durch solch eine Plattform konzentrierte Hinweise nicht-konformer Produkte bekommen und diese überprüfen.

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel

Längere Fristen für gesetzliche Garantien

Die intendierten Anreizschaffungen für freiwillige Herstellerhaltbarkeitsgarantien durch verstärkte vorvertragliche Informationspflichten sind sehr sinnvoll, können aber dennoch nur eine Ergänzung zu gesetzlichen Mindestvorgaben bieten. Ein höchst effektives Instrument für längere Haltbarkeiten und somit längere Nutzungsdauern wären längere gesetzliche Gewährleistungsfristen für langlebig gestaltbare Produkte wie zB Haushaltsgroßgeräte. Haltbarkeit ist zwar bereits als objektives Vertragskriterium in der Warenkauf-Richtlinie (2019/771) definiert, steht aber derzeit unter der Einschränkung, dass für eine Geltendmachung in vielen Mitgliedsstaaten nur die zweijährigen Mindestfristen zur Verfügung stehen. Typischerweise offenbaren sich Haltbarkeitsmängel bei Produkten mit längeren Lebensdauern aber erst nach diesem Zeitraum.

Ein naheliegender Anhaltspunkt wäre in diesem Zusammenhang die Ökodesign-Verordnung, wo je nach spezifischer Produktkategorie in den delegierten Rechtsakten Minimal- oder Maximalanforderungen an ein Produkt festgelegt werden sollen. Hier könnten daher zB auch produktspezifische Mindestlebensdauern (im Verhältnis zu technisch möglichen Lebensdauern) geregelt werden, die als Grundlage für die Länge der jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen dienen können. Zusätzlich müssten längere Fristen für eine Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher:innen die praktische Durchsetzbarkeit der Ansprüche sicherstellen.

Produkthaltbarkeit (der auch die Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen immanent ist) ist in erster Linie dem Produktdesign bzw der Produktionsweise des Produkts geschuldet und kann daher an dieser

Stelle am besten gesteuert und eingeschätzt werden (zB im Zusammenhang mit Haltbarkeitsgarantien). Dieser Gedanke macht auch im Gewährleistungsrecht Sinn – ein zusätzlicher Direktanspruch gegen Hersteller würde somit Haltbarkeitsmängel an deren Entstehungsort kanalisieren und darüber hinaus zu einer bedeutenden Entlastung des Einzelhandels führen.

Kostenlosigkeit der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie (Art 2 Z 14a)

Der Richtlinienvorschlag verweist zur Definition der gegenständlichen gewerblichen Haltbarkeitsgarantien des Herstellers auf die in der Regelung des Art 17 der Warenkauf-Richtlinie geregelten gewerblichen Garantien. Abs 1 sieht den Mindestinhalt einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie vor, wonach Hersteller:innen Verbraucher:innen innerhalb des Garantiezeitraums immer eine kostenlose Nachbesserung oder einen Ersatz der Ware anbieten müssen. Nicht geregelt ist, ob die Einräumung einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie als solche kostenlos erfolgen muss – eine derartige Regelung obliegt den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 62).

Um eine tatsächliche, unionsweite Vergleichbarkeit der bestehenden gewerblichen Herstellerhaltbarkeitsgarantien sicherzustellen, müsste jedoch unbedingt vorgesehen werden, dass diese und nicht nur die spätere Inanspruchnahme der Abhilfemittel immer kostenlos sein müssen.

Informationen über die Verfügbarkeit von kostenlosen Software-Aktualisierungen (Art 5 Abs 1 ec, ed, Art 6 Abs 1, mc, md)

Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit des Themas im Nachhaltigkeitskontext sollte vorrangig die Verankerung rechtsaktübergreifend verzahnter Software-Aktualisierungsverpflichtungen für Hersteller und Händler im Fokus stehen, die sich an technisch möglichen Lebensdauern orientieren (Funktionserhalt/Sicherheit). Hierüber sollte in weiterer Folge auch informiert werden müssen. Eine allfällige Informationspflicht über freiwillige Hersteller-Software-Aktualisierungen ohne Bezugnahme auf gesetzliche Aktualisierungsverpflichtungen bringt Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich und ist aus Sicht der AK nicht ausreichend.

Ausweitung der Negativinformationspflichten (Art 5 Abs 1 eb, Art 6 Abs 1 mb)

Die zweiseitige Ausgestaltung der Informationspflichten (Information auch darüber, dass der Hersteller keine Information über das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren zur Verfügung gestellt hat) bietet erhebliche Anreizwirkungen, Haltbarkeitsgarantien abzugeben und deutlichere Wahrnehmbarkeit für diejenigen Hersteller, die diese bereits zur Verfügung stellen. Für Verbraucher:innen bedeuten solcherart zweiseitig ausgestaltete Informationen Bewusstseinsbildung und echte Vergleichsmöglichkeiten.

Entsprechend kritisch und nicht sachgerecht wird dementsprechend eine Beschränkung der Negativinformationspflichten auf energiebetriebene Geräte gesehen. Zum einen tragen nicht nur energiebetriebene Warengruppen erheblich zu problematischen Umweltentwicklungen bei und zum anderen ist bei an sich langlebigen und/oder hochpreisigen Produkten, bei denen eine Haltbarkeit zuverlässig eingeschätzt werden kann (zB Baustoffe, Möbel, Sportgeräte/-artikel), nicht ersichtlich, wieso kein Bedarf an entsprechender Verbraucherinformation bzw einer Anreizwirkung für Hersteller:innen bestehen sollte. Reparaturinformationen sollten zwingend in Form von einer noch zu schaffenden Reparaturkennzahl (die – am [französischen Beispiel](#) gemessen – grundsätzlich als niederschwelliges harmonisiertes Vergleichsinstrument sehr begrüßt wird) erteilt werden müssen.

Format der vorvertraglichen Informationen (Art 5, 6, 8)

Die vorgesehene Aufnahme der zweiseitigen Informationen über gewerbliche Haltbarkeitsgarantien des Herstellers in die besonderen Hinweispflichten unmittelbar vor Abgabe der Bestellung im Fernabsatz (Art 8 Abs 2 lit 1) ist sehr erfreulich, sichert sie doch eine unmittelbare Wahrnehmbarkeit für Verbraucher:innen.

Die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ist aber nur ein relevanter Aspekt der Haltbarkeitsansprüche von Verbraucher:innen – auch die gesetzliche Gewährleistung legt die erwartbare Haltbarkeit eines Produkts als objektiven Vertragsinhalt fest. In diesem Zusammenhang sollten sich Verbraucher:innen über den Rahmen gesetzlich bestehender und zusätzlich freiwillig eingeräumter (Haltbarkeits-)Ansprüche im Klaren sein.

Um die erwartbare Lebensdauer sohin vollständig und dennoch kompakt und niederschwellig abzubilden, wird daher die Einführung einer einheitlichen Kennzeichnung in Form einer zB farblich abgestuften Skala vorgeschlagen („Haltbarkeitsindex/-label“). Dieser hätte jedenfalls die an der produktspezifischen Mindestlebensdauer orientierten Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistung und ggf die einer darüber hinausgehenden gewerblichen Haltbarkeitsgarantie (bzw eine diesbezügliche Negativinformation), gesetzliche Aktualisierungslaufzeiten sowie Reparaturmöglichkeiten (Reparaturkennzahl) zum Inhalt und besäße einen hohen Wiedererkennungswert. Zudem würde die vorvertragliche Informationserteilung für Unternehmer deutlich erleichtert (siehe auch Art 7, Art 14 Ökodesign-Verordnung).

Richtlinie für unlautere Geschäftspraktiken

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) schützt Verbraucher:innen gegenüber Unternehmern vor unlauteren Geschäftspraktiken.

Die Änderungsvorschläge zur Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sind im Interesse der Konsument:innen und unverzichtbar. Zur wirksamen Durchsetzung dieser Schutzvorschriften in der Praxis bedarf jedoch aus Sicht der AK noch einiger Ergänzungen und Klarstellungen:

- Die Richtlinie sieht ein Verbot für allgemein gefasste Umweltaussagen („umweltschonend“, „ökologisch“ etc) vor. Dies ist zu begrüßen, allerdings muss die Definition der „allgemeinen Umweltaussage“ in Art 1 Z1 lit q umfassend ausgestaltet werden (grafische Elemente, Bilder, Symbole etc). Erfasst werden derzeit – durch Bezugnahme auf die Definition in lit p – nur Aussagen in Textform. TV-Werbesendungen wären beispielsweise nicht erfasst.
- Umweltaussagen über zukünftige Umweltleistungen ohne unabhängiges Überwachungssystem stellen eine irreführende Geschäftspraktik dar (Richtlinie 2005/29/EG, Art 2 Abs 2 d NEU). Hier ist eine Präzisierung des Begriffs „unabhängiges Überwachungssystem“ durch Richtlinienvorgaben erforderlich.
- Werden in der Richtlinie vom Unternehmer im Zusammenhang mit der Werbeaussage Nachweise gefordert (zB Anhang I Absatz 2 lit 4a), müssen dazu auch für die entsprechende Rechtsdurchsetzung in der Praxis gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, dass diese Nachweise für Konsument:innen leicht auffindbar und abrufbar sind (Transparenz).

- Für Nachhaltigkeitssiegel sind Anforderungen an die inhaltliche Qualität ergänzend festzulegen, um die Vertrauenswürdigkeit zu verbessern (zB durch Mindestkriterien).
- Da die Intention des Unternehmers, die Haltbarkeit durch Einführung eines bestimmten Merkmals einer Ware beschränken, schwer nachweisbar ist, sollten die Verbote und Gebote zur Obsoleszenz so formuliert werden, dass nicht auf eine „Intention für Obsoleszenz“ durch ein Unternehmen (Anhang I Absatz 4 lit 23e) abgestellt wird.
- Neben dem Verbot zur „allgemeinen Umweltaussage“ (vgl Anhang I Absatz 2 lit 4a) muss auch die „allgemeine Sozialaussage“ (zB „fair“, „nachhaltig produziert“, „gute Arbeitsbedingungen“, „ohne Kinderarbeit produziert“, „Wohltätigkeitsbeiträge“, „Tierwohl“) geregelt werden. Die Täuschungsanfälligkeit ist ebenso hoch wie bei Umweltaussagen.
- Eine stärkere Regulierung von Greenwashing ist begrüßenswert, aber die Bekämpfung von Greenwashing muss auf mehreren Ebenen angegangen werden. Eine Erleichterung des Klagswegs ist positiv, aber es braucht auch Vorbeugung: Es braucht Vorab-Prüfungen grüner Werbeversprechen auf europäischer Ebene nach dem Vorbild von „Health Claims“, die vorab von der Europäischen Lebensmittelaufsichtsbehörde EFSA genehmigt werden müssen. Konsument:innen kämen dann nur mehr mit solchen grünen Werbeversprechen („Green Claims“) in Berührung, wenn sie bereits autorisiert wurden.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Nina Tröger

nina.troeger@akwien.at

Miriam Forster

miriam.forster@akwien.at

Sonja Auer-Parzer

sonja.auer@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Peter Hilpold

peter.hilpold@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.